

► Streitwert

Streitwert für Unterlassungsbegehren nach DSGVO orientiert sich nach Bedeutung der Sache

| Der Streitwert für ein Unterlassungsbegehren nach Art. 6 DSGVO ist in Übereinstimmung mit § 48 GKG entsprechend der sich aus dem Antrag des Klägers ergebenden Bedeutung der Sache zu bestimmen (OLG Frankfurt 14.4.22, 3 U 21/20, Abruf-Nr. 230167). |

In nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten bemisst sich der Streitwert nach § 48 Abs. 2 GKG nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien. Entscheidend ist bei Unterlassungsanträgen das Interesse an der Unterbindung weiterer gleichartiger Verstöße. Dieses wird maßgeblich durch die Art des Verstoßes, insbesondere seine Gefährlichkeit und Schädlichkeit bestimmt.

MERKE | Die gemäß § 61 GKG vorgeschriebene Angabe des Werts in der Klageschrift stellt ein gewichtiges Indiz für den wirtschaftlichen Wert des Klagebegehrens dar. Allerdings ist das Gericht nicht an die Angaben der Parteien gebunden (BGH JurBüro 13, 142).

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Streitwert

AGB-Recht: Streitwert richtet sich nach dem UKlaG

| Bei einer gegen die Verwendung von AGB-Bestimmungen gerichteten Verbandsklage ist regelmäßig ein Streitwert in einer Größenordnung von 2.500 EUR je angegriffener (Teil-)Klausel festzusetzen (BGH 29.3.22, VIII ZR 99/21, Abruf-Nr. 229052). Dabei gilt die Festsetzung nicht nur für den Gebührenstreitwert, sondern auch für die Bestimmung der Beschwer im Kontext von Rechtsmitteln. |

Es gibt den Grundsatz, dass sich der Gebührenstreitwert in Verfahren nach dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- oder anderen Verstößen (UKlaG) regelmäßig an dem Interesse der Allgemeinheit orientiert, eine gesetzwidrige AGB-Bestimmung zu beseitigen. Es kommt also nicht auf die wirtschaftliche Bedeutung eines Klauselverbots für den Verwender oder für einen sonstigen Beteiligten an. Dies gilt nicht nur für die Fälle des Verbots von gesetzwidrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 1 UKlaG), sondern auch für eine Verbandsklage, die im Hinblick auf eine verbraucherschutzgesetzwidrige Praxis i. S. d. § 2 UKlaG erhoben wird.

MERKE | Solchen Verbandsklagen wird in Zukunft noch mehr Bedeutung zukommen, nachdem die Bundesregierung die Verbraucherzentralen mit deutlich höheren Zuschüssen ausgestattet hat.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 230167

Angabe in Klageschrift ist nur ein Indiz



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 229052

Es kommt nicht auf wirtschaftliche Bedeutung für Beteiligte an